



GEMEINDE
WEINBACH
Lebenswert! Liebenswert!

Gebührenordnung zur Friedhofsordnung

der Gemeinde Weinbach

Aufgrund der §§ 5 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung v. 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Hessischen Kommunalwahlgesetzes und anderer Vorschriften aus Anlass der Corona-Pandemie vom 11.12.2020 (GVBl. S. 915), der §§ 1 bis 6 a und 9, 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben v. 24.03.2013 (GVBl. I S. 134) zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247) und des § 41 der Friedhofsordnung der Gemeinde Weinbach vom 31.03.2022 hat die Gemeindevertretung in der Sitzung vom 24.11.2022 für die Friedhöfe der Gemeinde Weinbach folgende

Gebührenordnung

beschlossen:

I. Gebührenpflicht

§ 1 Gebührenerhebung

Für die Inanspruchnahme (Benutzung) der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen und Anlagen im Rahmen der Friedhofsordnung der Gemeinde Weinbach vom 01.01.2019 sowie für damit zusammenhängende Amtshandlungen (gebührenpflichtige Leistungen) werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 Gebührensschuldner

- (1) Schuldnerin oder Schuldner der Gebühren für Leistungen nach der Friedhofsordnung sind:
- a) Die Antragstellerin oder der Antragsteller.
 - b) Bei Bestattungen die Personen, die nach dem Hessischen Friedhofs- und Bestattungsgesetz (FBG) bei Verstorbenen die erforderlichen Sorgemaßnahmen zum Schutz der Gesundheit und der Totenruhe zu veranlassen haben.

Angehörige in diesem Sinne sind der Ehegatte, der Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz, Kinder, Eltern, Enkel, Geschwister sowie Adoptiveltern und –kinder.

Lebte der Verstorbene im Zeitpunkt seines Todes in einem Krankenhaus, einer Pflege- oder Gefangenenanstalt, einem Heim, einer Sammelunterkunft oder einer ähnlichen Einrichtung, so ist der Leiter/-in dieser Einrichtung oder deren Beauftragte Verpflichteter im obigen Sinne, wenn Angehörige innerhalb der für die Bestattung bestehenden Zeit nicht aufzufinden sind.
 - c) Bei Umbettungen und Wiederbestattungen i. S. v. § 13 Abs. 3 der Friedhofsordnung ausschließlich die Antragstellerin oder der Antragsteller.
 - d) Diejenige Person, die sich der Gemeinde gegenüber schriftlich zur Tragung der Kosten verpflichtet hat,
- (2) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofsordnung.
- (2) Die Gebühren sind ein Monat nach Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheids fällig.

§ 4 Rechtsbehelfe/Zwangsmittel

- (1) Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

II. Gebührenarten

§ 5

Gebühren für die Benutzung der Leichenhalle und des Aufbahrungsraumes/der Friedhofskapelle

- | | | |
|-----|---|----------|
| (1) | Für die Benutzung der Trauerhalle wird eine Gebühr von erhoben. | 153,00 € |
| (2) | Besteht die Möglichkeit, die Trauerfeier in einer geschlossenen und bestuhlten Trauerhalle abzuhalten, beträgt die Gebühr | 306,00 € |
| (3) | Für die Benutzung einer Kühlzelle je Trauerfall beträgt die Gebühr | 123,00 € |

§ 6

Bestattungsgebühren

- | | | |
|-----|---|----------|
| (1) | Für das Ausheben und Schließen eines Grabes werden folgende Gebühren erhoben: | |
| | a) Bei der Bestattung der Leiche Verstorbener ab dem vollendeten 5. Lebensjahr | |
| | 1) in einer Reihengrabstätte | 737,00 € |
| | 2) in einer Wahlgrabstätte | |
| | aa) Erstbestattung | 737,00 € |
| | bb) die zweite Bestattung | 737,00 € |
| | b) Bei der Bestattung der Leiche Verstorbener bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (Kindergrab) in einer Reihengrabstätte | 549,00 € |
| (2) | Bei der Beisetzung von Aschenresten werden für das Ausheben und Schließen eines Grabes, werden folgende Gebühren erhoben: | |
| | Für die Beisetzung: | |
| | a) in einer Urnenreihengrabstätte | 139,00 € |
| | b) in einer Urnenwahlgrabstätte (je Urne bis zu zwei Urnen) | 139,00 € |
| | c) in einer Grabstätte für Erdbestattung | 176,00 € |
| | d) in einem Feld für anonyme Urnenbeisetzungen | 139,00 € |
| | e) in einer Urnenwand/ -stele | 113,00 € |
| | f) in einem Feld für den Urnengarten | 139,00 € |

- (3) Für Bestattungen außerhalb der Bestattungszeiten gemäß § 10 Abs. 4 und 5 der Friedhofsordnung wird ein Zuschlag in Höhe von 50 % der vollen Gebühr berechnet.
- (4) Die Bestattung von totgeborenen Kindern, die vor Ablauf des sechsten Schwangerschaftsmonats verstorben sind und Föten in einem Sammelbestattungsfeld erfolgt kostenlos.

§ 7 Umbettungsgebühren

Für Umbettungen, die durch die Friedhofsverwaltung bzw. durch von ihr beauftragte Dritte ausgeführt werden, werden die tatsächlich anfallenden Kosten berechnet.

§ 8 Erwerb des Nutzungsrechts an einer Reihengrabstätte und Urnenreihengrabstätte

- (1) Für die Überlassung einer Reihengrabstätte und die Nutzung der Friedhofseinrichtungen und –anlagen werden folgende Gebühren erhoben:
 - a) Reihengrab zur Beisetzung eines Verstorbenen bis zur Vollendung des 5. Lebensjahres (Kindergrab) 890,00 €
 - b) Reihengrab zur Beisetzung eines Verstorbenen ab Vollendung des 5. Lebensjahres 1.235,00 €
- (2) Für die Überlassung einer Urnenreihengrabstätte werden erhoben
 - a) Urnenreihengrab 862,00 €

§ 9 Erwerb von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten

- (1) Für die Überlassung einer Wahlgrabstätte für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit gem. § 20 Abs. 1 der Friedhofsordnung) und die Nutzung der Friedhofseinrichtungen und –anlagen werden folgende Gebühren erhoben:
 - a) Für eine Grabstelle (Einzelgrab) 1.780,00 €
 - b) Für eine Grabstätte mit zwei Grabstellen (Doppelgrab) 3.947,00 €
- (2) Für die Überlassung einer Urnenwahlgrabstätte und die Nutzung der Friedhofseinrichtungen und -anlagen werden je Grabstelle erhoben 2139,00 €
- (3) Für die Zubestattung einer Urne in ein bestehendes Wahlgrab über die ursprüngliche Nutzungsdauer hinaus wird eine Gebühr erhoben 738,00 €

- (4) Für die Verlängerung des Nutzungsrechts an einer Wahlgrabstätte bzw. Urnenwahlgrabstätte (§ 20 Abs. 1 und Abs. 3 und §§ 24, 25 der Friedhofsordnung) werden folgende Gebühren erhoben:
- a) bei Wahlgrabstätten
je Grabstelle und Jahr der Verlängerung 60,00 €
 - b) bei Urnenwahlgrabstätten
je Grabstelle und Jahr der Verlängerung 71,00 €
- (5) Für den Wiedererwerb einer Wahlgrabstätte bzw. Urnenwahlgrabstätte gelten Abs. 1 und 2 entsprechend.

§ 10 Erwerb von Nutzungsrechten an weiteren Grabarten

- (1) Für die Überlassung nachfolgender Grabstätten und die Nutzung der Friedhofseinrichtungen und –anlagen werden folgende Gebühren erhoben:
- a) Für eine Urnenkammer zur Aufnahme von 2 Urnen 2.857,00 €
 - b) Für eine Beisetzungsstelle in einem Feld für anonyme Urnenbeisetzungen 704,00 €
 - c) Für eine Beisetzungsstelle in einem Urnengarten 789,00 €
 - d) Für eine Beisetzungsstelle in einem Rasengrab 704,00 €
- (2) Die Nutzungsgebühren umfassen die Kosten der Rahmenpflege der obigen Grabstätten einschließlich der Rasenpflege.
- (3) Für den Wiedererwerb einer Urnenkammer gilt Abs. 1 a) entsprechend.
- (4) Für die Verlängerung des Nutzungsrechtes an einer Urnenkammer wird je Jahr der Verlängerung (§ 27 Abs. 2 Satz 4 der Friedhofsordnung) eine Gebühr erhoben. 127,00 €

§ 11 Gebühren für Grabräumung

- (1) Für die Räumung einer Grabstätte durch die Friedhofsverwaltung bzw. von ihr beauftragte Dritte (§ 32 Abs. 2 der Friedhofsordnung) werden folgende Gebühren erhoben:
- a. Für die Beseitigung von Grabmalen, Abdeckplatten, Fundamenten, Befestigungsmaterialien, Grabeinfassungen und Gewächsen bei
 - 1) Reihengrabstätten oder Wahlgrabstätten (Einzelgrab) 223,00 €

2) Urnenreihen- oder Urnenwahlgrabstätten	158,00 €
3) Urnenrasengrabstätten	116,00 €
4) Doppelgrabstätten	388,00 €
5) Urnenwand/-stele	50,00 €
6) Grabstätte in einem Urnengarten	15,00 €
7) Grabstätte bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	158,00 €

b. Die Grabräumungsgebühren entstehen abweichend von § 3 Abs. 1 bei Überlassung der Grabstätte.

- (2) Die Gebühren nach Abs. 1 werden als Vorauszahlung gemeinsam mit den bei der Erstbestattung anfallenden Gebühren erhoben. Sofern die Nutzungsberechtigten die Grabstelle selbst räumen, wird die entrichtete Gebühr auf Antrag erstattet. Bei bereits vor dem Inkrafttreten dieser Satzung vorgenommenen Bestattungen werden die Gebühren nach Abs. 1 im Falle der Grabräumung durch die Friedhofsverwaltung von dieser zum Zeitpunkt der Durchführung der Grabräumung erhoben.
- (3) Bei Räumung einer Grabstätte vor Ablauf der Ruhefrist bzw. der Nutzungszeit durch die Friedhofsverwaltung bzw. von ihr beauftragte Dritte (§ 36 Abs. 1 der Friedhofsordnung) ist für den entsprechenden Pflegemehraufwand für jedes angefangene Jahr zwischen der Räumung und dem Ende der Ruhefrist bzw. der Nutzungszeit vor der Räumung eine Gebühr von 25,00 € zu erheben.

§ 12 Verwaltungsgebühren

- (1) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten der Friedhofsverwaltung, die sie auf Veranlassung oder überwiegend im Interesse einzelner vornimmt, erhebt die Gemeinde folgende Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen). Kostenpflicht besteht auch, wenn ein auf Vornahme einer Amtshandlung oder sonstigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag oder ein Widerspruch zurückgenommen, abgelehnt oder zurückgewiesen, oder die Amtshandlung zurückgenommen oder widerrufen wird.
- a) Für die Prüfung der Zulassungserfordernisse für gewerblich Tätige und die Ausstellung einer Berechtigungskarte (§ 9 der Friedhofsordnung)
- | | |
|-------------------------------|---------|
| 1) einmalig | 30,00 € |
| 2) für die Dauer von 5 Jahren | 37,00 € |
- b) Für die Prüfung und Zustimmung zu einer Umbettung von Leichen und Aschen (§ 13 Abs. 2 der Friedhofsordnung) 45,00 €
- c) Für die Prüfung und Genehmigung der Errichtung und Veränderung von Grabmalen, Grabeinfassungen sowie sonstigen Grabausstattungen (§ 34 der Friedhofsordnung) 15,00 €

- (2) Die Kostenschuld entsteht mit Eingang des Antrages. Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.
- (3) Die Verwaltungskosten werden sofort fällig.
- (4) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,
 - a) wer die Amtshandlung oder sonstige Verwaltungstätigkeit der Stadt/Gemeinde veranlasst oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird,
 - b) wer die Kosten durch eine vor der zuständigen Gemeindebehörde abgegebene oder ihr mitgeteilten Erklärung übernommen hat,
 - c) wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 13 Sonderleistungen

Werden im Einzelfall Sonderleistungen erbracht, für die keine Gebühren festgelegt sind, so sind der Gemeinde Weinbach die tatsächlich entstehenden Aufwendungen zu erstatten.

§ 14 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung zur Friedhofsordnung vom 01.01.2019 außer Kraft.

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Gemeindevertretung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Weinbach, den 06.12.2022



Britta Löhr
Bürgermeisterin

